

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Ortsgemeinde Urbar

Der Gemeinderat Urbar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gebührenanspruch

Für die Benutzung des Friedhofs der Ortsgemeinde Urbar sowie seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem ihr beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige/-schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 1. wer den Friedhof, seine Einrichtungen und damit verbundene Leistungen der Ortsgemeinde Urbar in Anspruch nimmt,
 2. wer die Benutzung des Friedhofs, seine Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme damit verbundener Leistungen der Ortsgemeinde Urbar beantragt,
 3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 4. wer sich gegenüber der Ortsgemeinde Urbar zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urbar, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung sowie nach § 27 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urbar.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Härteklauseel

Führt die Erhebung einer Gebühr nach Nr. 1 Ziffer 4 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Ortsgemeinde Urbar zu einer unbilligen sozialen Härte, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag (nebst Beifügung entsprechender Unterlagen) im begründeten Einzelfall nach Nr. 1 Ziffer 5 durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister festgesetzt werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2002 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

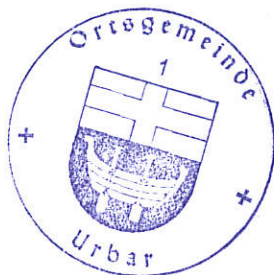


Urbar, 03.12.2013

Kurt Nebgen
Ortsbürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.



Urbar, 03.12.2013


Kurt Nebgen
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der
Ortsgemeinde Urbar

Gebührenverzeichnis

I. Überlassung/Bereitstellung von Reihengrabstätten		
1.	Reihengrabstätte -sog. Erwachsenenreihengrab (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1.1 der Friedhofssatzung)	460,00 €
2.	Reihengrabstätte -sog. Kinderreihengrab (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1.2. der Friedhofssatzung)	230,00 €
3.	Urnenreihengrabstätte (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer 1.1 der Friedhofssatzung)	500,00 €
4.	Anonyme Urnenreihengrabstätte (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer 1.2 der Friedhofssatzung)	620,00 €
5.	Anonyme Urnenreihengrabstätte bei einem begründeten sozialen Härtefall (§ 5 der Friedhofsgebührensatzung)	200,00 €
II. Verleihung / Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1.	Einzelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	1.230,00 €
2.	Doppelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	2.000,00 €
3.	Tiefgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 der Friedhofssatzung)	1.230,00 €
4.	Doppelwahlgrabstätte als Sondergrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 4 der Friedhofssatzung)	3.874,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte – einstellig (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	770,00 €
6.	Urnenwahlgrabstätte – mehrstellig (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	1.540,00 €
7.	Urnensonderwahlgrabstätte – mehrstellig (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 3 der Friedhofssatzung)	1.861,00€
8.	Urnenkammer in der Urnenstelle als Sonderwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 4 der Friedhofssatzung)	1.356,00€
III. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (pro angefangenem Jahr)		
1.	Einzelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	41,00 €

2.	Doppelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	67,00 €
3.	Tiefgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 der Friedhofssatzung)	41,00 €
4.	Doppelwahlgrabstätte als Sondergrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 4 der Friedhofssatzung)	129,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte – einstellig (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	26,00 €
6.	Urnenwahlgrabstätte – mehrstellig (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	52,00 €
7.	Urnensonderwahlgrabstätte – mehrstellig (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 3 der Friedhofssatzung)	62,00 €
8.	Urnenkammer in der Urnenstelle als Sonderwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 4 der Friedhofssatzung)	45,00 €

IV. Bestattungs-/Beisetzungsgebühren

1.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Reihengrabstätte (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1.1 der Friedhofssatzung)	380,00 €
2.	Bestattung (Sarg unter 1,00 Meter) in einer Reihengrabstätte (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1.2. der Friedhofssatzung)	150,00 €
3.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Einzelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	540,00 €
4.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Doppelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 4 der Friedhofssatzung)	
	a) erste Bestattung	460,00 €
	b) jede weitere Bestattung je	460,00 €
5.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Tiefgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 der Friedhofssatzung)	
	a) erste Bestattung	540,00 €
	b) zweite Bestattung	390,00 €
6.	Bestattung (Sarg unter 1,00 Meter) in einer Einzelwahl-, Doppelwahl- und Tiefgrabstätte	150,00 €
7.	Beisetzung von Urnen in allen Grabstätten/-arten	150,00 €

V. Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen

- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen

werden Gebühren nach Ziffer IV. erhoben.

3. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nummer 1 zu berechnen.

VI. Benutzung der Trauerhalle und der Kühl-/Aufbewahrungsräume

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Benutzung der Trauerhalle | 150,00 € |
| 2. | Benutzung der Kühl-/Aufbewahrungsräume (Aufbewahrung eines/einer Verstorbenen ohne Benutzung der Trauerhalle) | 120,00 € |

VII. Räumung von Grabstätten, die vor dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden (§ 27 Absatz 3 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urbar)

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Das ordnungsgemäße Räumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit soll grundsätzlich im privaten Auftrag von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden. | |
| 2. | Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann die Räumung der Grabstätten auch von Privaten erfolgen. | |
| 3. | Ersatzweises Räumen von Grabstätten durch die Ortsgemeinde Urbar bei | |
| a) | Reihen-, Tief- und Einzelwahlgrabstätten (freistehend) | 206,00 € |
| b) | Reihen-, Tief- und Einzelwahlgrabstätten (auf bauseitigen Betonfundamenten) | 165,00 € |
| c) | Doppelwahlgrabstätten (freistehend) | 287,00 € |
| d) | Urnengrabstätten (freistehend) | 187,00 € |

VIII. Räumung von Grabstätten, die ab dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden (§ 27 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urbar)

Abbau und Entsorgung der Grabanlage einer

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | Reihen-, Tief- und Einzelwahlgrabstätten (freistehend) | 206,00 € |
| b) | Reihen-, Tief- und Einzelwahlgrabstätten (auf bauseitiges Betonfundamenten) | 165,00 € |
| c) | Doppelwahlgrabstätten (freistehend) | 287,00 € |
| d) | Urnengrabstätten (freistehend) | 187,00 € |
| e) | Urnenplatte der Urnenstele | 203,00 € |